

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

BUSCH MICROSYSTEMS CONSULT GMBH

Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Empfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die der Bundesverband Metall Vereinigung Deutscher Metallhandwerke, Ruhrallee 12, 45138 Essen, am 20. Juli 1994 beim Bundeskartellamt angemeldet hat.

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Busch Microsystems Consult GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Busch Microsystems Consult GmbH 60 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn Busch Microsystems Consult GmbH ihr Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
3. Das Recht an Konstruktionsarbeiten behält sich Busch Microsystems Consult GmbH vor. Diese bleiben auch nach Umsetzung eines Projektes Eigentum der Busch Microsystems Consult GmbH, es sei denn es wurde bei Auftragsvertrage explizit anders vereinbart.
4. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von Busch Microsystems Consult GmbH, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten Busch Microsystems Consult GmbH nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
5. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge von Busch Microsystems Consult GmbH dürfen ohne deren Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Einzelpreise sind Nettopreise und schließen die gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist, nicht ein.
2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht. Ist bei Auftragsvergabe vom Kunden nicht explizit ausgewiesen, dass dieser sich um den Transport kümmert, übernimmt Busch Microsystems Consult die Organisation des Transportes (inkl. Verpackung) der Ware zum Kunden und fakturiert diese entsprechend nach Aufwand.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise von Busch Microsystems Consult GmbH; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Werden vereinbarte Liefertermine vom Besteller um mehr als vier Wochen verschoben, so ist Busch Microsystems Consult GmbH berechtigt, schon angefallene Kosten im Rahmen der Auftragsabwicklung, zum Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung von Busch Microsystems Consult GmbH erfolgt ist.
2. Busch Microsystems Consult GmbH hat Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten Busch Microsystems Consult GmbH oder deren Unterpelieferanten eintreten.

Dementsprechend bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Busch Microsystems Consult GmbH vorbehalten.

Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei Busch Microsystems Consult GmbH beginnt.

§ 5 Stornierung

Die Stornierung von Aufträgen muss schriftlich erfolgen. Bei Stornierungen bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin fallen Stornogebühren von 70% des Auftragswerts an; bei Stornierungen bis 2 Wochen vor der Auslieferung fallen 85% des Kaufpreises an.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von Busch Microsystems Consult GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 7 Gewährleistung

1. Ist die von Busch Microsystems Consult GmbH erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhafteigkeit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, darf Busch Microsystems Consult GmbH nach seiner Wahl und unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt sechs Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers derartige Mängel an Busch Microsystems Consult GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch Busch Microsystems Consult GmbH bereit zu halten.
4. Äußerlich erkennbare Schäden an der Ware sind sofort bei Übernahme durch den Besteller beim Transportführer schriftlich festzuhalten. Verdeckte Schäden müssen spätestens 7 Tage nach Anlieferung schriftlich beim Spediteur angezeigt werden.
5. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen - insbesondere bei Nachbestellungen - berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine

Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Busch Microsystems Consult GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
8. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert.
9. Steht Busch Microsystems Consult GmbH dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gemäß § 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Busch Microsystems Consult GmbH beruhen, sind sowohl gegen Busch Microsystems Consult GmbH als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Busch Microsystems Consult GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich Busch Microsystems Consult GmbH das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände Busch Microsystems Consult GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den Fällen der folgenden Ziffern - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an Busch Microsystems Consult GmbH abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an Busch Microsystems Consult GmbH ab.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für Busch Microsystems Consult GmbH unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht Busch Microsystems Consult GmbH gehörenden Waren steht Busch Microsystems Consult GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller Busch Microsystems Consult GmbH im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für

den Lieferanten verwahrt.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.

5. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an Busch Microsystems Consult GmbH ab.
6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Busch Microsystems Consult GmbH ab.
7. Wenn der Wert der für Busch Microsystems Consult GmbH nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen von Busch Microsystems Consult GmbH - nicht nur vorübergehend - um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so ist Busch Microsystems Consult GmbH auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
8. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber Busch Microsystems Consult GmbH nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann Busch Microsystems Consult GmbH unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat Busch Microsystems Consult GmbH die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von Busch Microsystems Consult GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
Bei Lieferungen im Gesamtwert unter € 500,00 liefert Busch Microsystems Consult GmbH per Nachnahme zzgl. Fracht und Verpackung.
2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Busch Microsystems Consult GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Wenn Busch Microsystems Consult GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist Busch Microsystems Consult GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist Busch Microsystems Consult GmbH in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Busch Microsystems Consult GmbH auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
5. Busch Microsystems Consult GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Busch Microsystems Consult GmbH wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Busch Microsystems Consult GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Busch Microsystems Consult GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 1% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen (*siehe § 288 Abs. 1 BGB*). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens von Busch Microsystems Consult GmbH bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
Die 1. Mahnung wird nach 14 Tagen erstellt, die 2. Mahnung nach weiteren 7 Tagen. Mit der 2. Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 100,- fällig.
7. Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder von Busch Microsystems Consult GmbH nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Busch Microsystems Consult GmbH und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bad Kreuznach.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Busch Microsystems Consult GmbH und Besteller nicht berührt.